



Deutscher Bauernverband e.V. | Claire-Waldoff-Straße 7 | 10117 Berlin

Staatssekretärin des Bundesministeriums
für Ernährung und Landwirtschaft
Frau Silvia Bender
Wilhelmstraße 54
10117 Berlin
per E-Mail: 04@bmel.bund.de

Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin
Telefon (030) 31 904 - 0
Durchwahl (030) 31 904 - 275
b.kruesken@bauernverband.net
www.bauernverband.de

Parlamentarische Staatssekretärin bei der
Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz,
nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz
Frau Dr. Bettina Hoffmann
Stresemannstraße 128-130
10117 Berlin
per E-Mail: buero.hoffmann@bmuv.bund.de

Berlin, 19. Dezember 2022
GS-251-2022

Windaufgabe (Anwendungsbestimmung NH 681-3 für fungizide Getreidebeizen)

Sehr geehrte Frau Staatssekretärin Bender,
sehr geehrte Frau Staatssekretärin Hoffmann,

wir wenden uns an Sie auch im Namen der Verbände

- Bundesverband Deutscher Saatguterzeuger e.V.
- DER AGRARHANDEL e.V.
- Getreidefonds Z-Saatgut e.V.
- Industrieverband Agrar e.V.

bezüglich der Anwendungsbestimmung NH 681-3 für fungizide Getreidebeizen. Als einziger EU-Mitgliedstaat hat Deutschland die sogenannte „Windaufgabe“ durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) aufgrund der Vorgabe durch das Umweltbundesamt (UBA) erteilt.

Dies widerspricht nach unserer Bewertung der in VERORDNUNG (EG) Nr. 1107/2009 geregelten, europäisch harmonisierten Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Artikel 4 Absatz 3 e) weist explizit auf die Notwendigkeit einer „von der Behörde [European Food Safety Authority, EFSA] anerkannten wissenschaftlichen Methode zur Bewertung“ der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Umwelt hin (= Methodenvorbehalt). Die vom UBA verwendete Methode zur Ableitung der Windaufgabe entspricht jedoch nicht den Anforderungen der EFSA.

Der Industrieverband Agrar hat diese Auffassung im September 2022 der Abteilung C des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) mitgeteilt und das Ministerium um Prüfung gebeten. Am 15. November 2022 hat das BMUV nach Rücksprache mit dem UBA geantwortet, dass es die Einschätzung bezüglich des Methodenvorbehalts

nicht teile. Die vorgebrachte Argumentation des BMUV halten wir jedoch für nicht zutreffend. Unsere Begründung finden Sie im angefügten Schreiben des Industrieverbands Agrar e.V. an das BMUV.

Artikel 4 Absatz 3 e) der genannten Verordnung ist ein zentrales Element des weltweit anerkannten und auf wissenschaftlichen Grundlagen fußenden europäischen Pflanzenschutzmittel-Zulassungsverfahrens. Zudem ist er elementarer Faktor für die Gewährleistung eines harmonisierten, europäischen Binnenmarktes. Die national erteilte Windaufgabe führt zu gravierenden Wettbewerbsnachteilen für die Saatgut-Wertschöpfungskette in Deutschland. Landwirte, die in Deutschland gebeiztes Saatgut verwenden, werden mit nicht gerechtfertigten Restriktionen belegt.

Die Bereitstellung von gebeiztem Saatgut erfolgt durch eine komplexe Wertschöpfungskette mit langen Vorlaufzeiten. Ohne baldige Klärung der Problematik entstehen erhebliche Probleme in der nächsten Aussaatperiode.

Wir bitten Sie deshalb eindringlich, den Sachverhalt zu prüfen und eine schnelle, juristisch einwandfreie und praxisgerechte Lösung herbeizuführen. Bis dahin empfehlen wir, die Windaufgabe auszusetzen. Gerne besprechen wir die Problematik mit Ihnen persönlich und freuen uns über ein Gesprächsangebot.

Mit freundlichen Grüßen



Bernhard Krüsen



Dr. Henning Ehlers



Martin Courbier



Martin Courbier



Manuela Schneider



Frank Gemmer



Dennis Hehnen

Anlage